



# FAQ - Quarantäne

---

Datum:

27. Januar 2021

---

## Quarantänebestimmungen für Kontakte und Quarantäne- und Screeningregeln für in die Schweiz einreisende Personen

### 1. Weshalb wurde im Sommer eine Reisequarantäne erhoben?

Im Sommer 2020 kam es in der Schweiz wiederholt zu lokalen Anstiegen der Fallzahlen, nachdem mit dem neuen Coronavirus infizierte Personen eingereist sind. Bei tiefen Fallzahlen innerhalb eines Landes ist es wichtig, solche eingeschleppten Neuinfektionen zu verhindern. Deshalb wurde per 6. Juli 2020 die Quarantäne für Einreisende aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eingeführt.

### 2. Warum hat der Bundesrat beschlossen, die Quarantäneregeln anzupassen?

Das Ziel ist eine Verkürzung der Quarantäne, wenn die Situation das erlaubt. Bisher musste jemand, der mit einer infizierten Person in Kontakt gekommen war, 10 Tage in Quarantäne bleiben. Nun kann die Quarantäne aufgehoben werden, wenn die betroffene Person ab dem siebten Tag der Quarantäne einen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test durchführt und das Ergebnis negativ ausfällt. Bis zum effektiven Ende der Quarantäne muss immer eine Maske getragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden, ausser innerhalb der Wohnung oder des Wohnraums (z. B. Hotel, Ferienwohnung usw.).

### 3. Gilt diese Massnahme auch für Personen, die in die Schweiz einreisen?

Diese neue Quarantäneregel gilt auch für Personen, die aus den in der Verordnung aufgeführten Risikostaaaten und -gebieten in die Schweiz einreisen: [Liste der Staaten und Gebiete \(admin.ch\)](#).

Diese Reisenden müssen zudem nachweisen, dass sie sich innerhalb von 72 Stunden vor ihrer Ankunft in der Schweiz einem PCR-Test unterzogen haben. Personen, die aus als nicht riskant eingestuft Regionen in die Schweiz einreisen, müssen nicht unter Quarantäne gestellt werden.

### 4. Wer sind die Kontaktpersonen?

Kontaktpersonen sind Personen, die engen Kontakt zu einer Person hatten, deren Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist:

a. wenn diese Person symptomatisch war: während der 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome und in den 10 Tagen danach; oder

b. wenn diese Person asymptomatisch war: während der 48 Stunden vor der Probenentnahme und bis zu ihrer Isolation.

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

## **5. Gilt die Quarantänepflicht für mindestens 7 Tage auch für Kinder?**

Ja. Diese neue Quarantäneregulierung gilt auch für Kinder.

## **6. Wird besonders gefährdeten Personen empfohlen, trotzdem eine 10-tägige Quarantäne einzuhalten?**

Besonders gefährdete Personen, die am siebten Tag nach dem letzten Kontakt negativ getestet werden, können ebenfalls aus der Quarantäne entlassen werden. Sie müssen jedoch, wie die nicht als besonders gefährdet eingestufteten Personen, immer eine Maske tragen und bis zum effektiven Ende der Quarantäne einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

## **7. Kann mein Wohnkanton verlangen, dass ich weiter in Quarantäne bleibe, wenn ich nach siebentägiger Quarantäne negativ getestet wurde?**

Wenn ich am siebten Tag der Quarantäne einen Test durchgeführt habe, der ein negatives Testergebnis ergibt, dann gibt es für den kantonsärztlichen Dienst keinen ersichtlichen Grund, die Kontaktquarantäne nicht aufzuheben. Die vorzeitige Beendigung der Kontaktquarantäne ist aber ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde nicht möglich.

## **8. Ich bin in Quarantäne und möchte mich nach 7 Tagen testen lassen. Muss ich die kantonalen Behörden informieren?**

Ja. Ich muss den Kantonsarzt informieren, wenn mein Test negativ ausfällt und ich aus der Quarantäne entlassen werden möchte.

## **9. Gibt es unterschiedliche Regeln für Personen, die auf dem Land- oder auf dem Luftweg in die Schweiz einreisen?**

Bei Reisenden aus Ländern, die nicht zu den Risikogebieten zählen, gelten dieselben Regeln, unabhängig davon, ob eine Person mit dem Flugzeug oder auf dem Landweg anreist. Reisende, die mit dem Flugzeug in die Schweiz einreisen, müssen in jedem Fall ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests vorweisen, auch wenn sie aus Ländern kommen, die nicht zu den Risikogebieten zählen. Luftverkehrsunternehmen müssen das Vorliegen eines negativen Testergebnisses vor dem Start überprüfen und, falls der Passagier dies nicht nachweisen kann, ihm den Zutritt zum Flugzeug verweigern.

## **10. Gelten die neuen Test- und Quarantänemassnahmen auch für Grenzgänger?**

Nein. Grenzgänger sind von diesen Massnahmen nicht betroffen.

## **11. Was passiert, wenn es bei der Einreise in die Schweiz keinen Test gibt?**

Personen, die bei der Einreise in die Schweiz kein negatives Testergebnis vorweisen können, müssen sich unmittelbar nach der Einreise und in Absprache mit der zuständigen kantonalen Behörde auf eigene Kosten mit einem PCR-Test oder einem Schnelltest auf SARS-CoV-2 testen lassen.

Wer verpflichtet ist, bei der Einreise einen negativen PCR-Test nachzuweisen, dies aber nicht tun kann, kann mit einer Ordnungsbusse von Franken 200 bestraft werden.

## **12. Der Bundesrat hat auch die Regeln über Verstösse gegen die Gesundheitsvorschriften angepasst. Was ändert das konkret?**

Dabei handelt es sich vor allem um kleinere Anpassungen, um eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten. Der Bundesrat hat aber auch beschlossen, dass Versammlungen im öffentlichen Raum, welche die zulässige Höchstzahl überschreiten, mit einer Busse belegt werden können. Diese Bestimmung war bereits von März bis Juni, während der ausserordentlichen Lage, in Kraft. Nur vorsätzliche Verstösse werden sanktioniert.

### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

### 13. Wie hoch sind die Ordnungsbussen?

- Verstoss gegen die Maskenpflicht: 100 Franken
- Teilnahme an illegalen Veranstaltungen: 100 Franken
- Vorsätzlicher Verstoss gegen das Verbot von Versammlungen von mehr als fünf Personen: 50 Franken
- Verstoss gegen die Auflage für Hotelgäste, sich in Bars und Restaurants zu setzen: 100 Franken
- Fehlender Nachweis einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-Cov-2 mit negativem Ergebnis bei der Einreise in die Schweiz: 200 Franken
- Fehlende oder falsche Angaben der Kontaktdaten bei der Einreise in die Schweiz: 100 Franken

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.